

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I)

zum Bebauungsplan

"Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei - H 21"

der Stadt Mülheim an der Ruhr

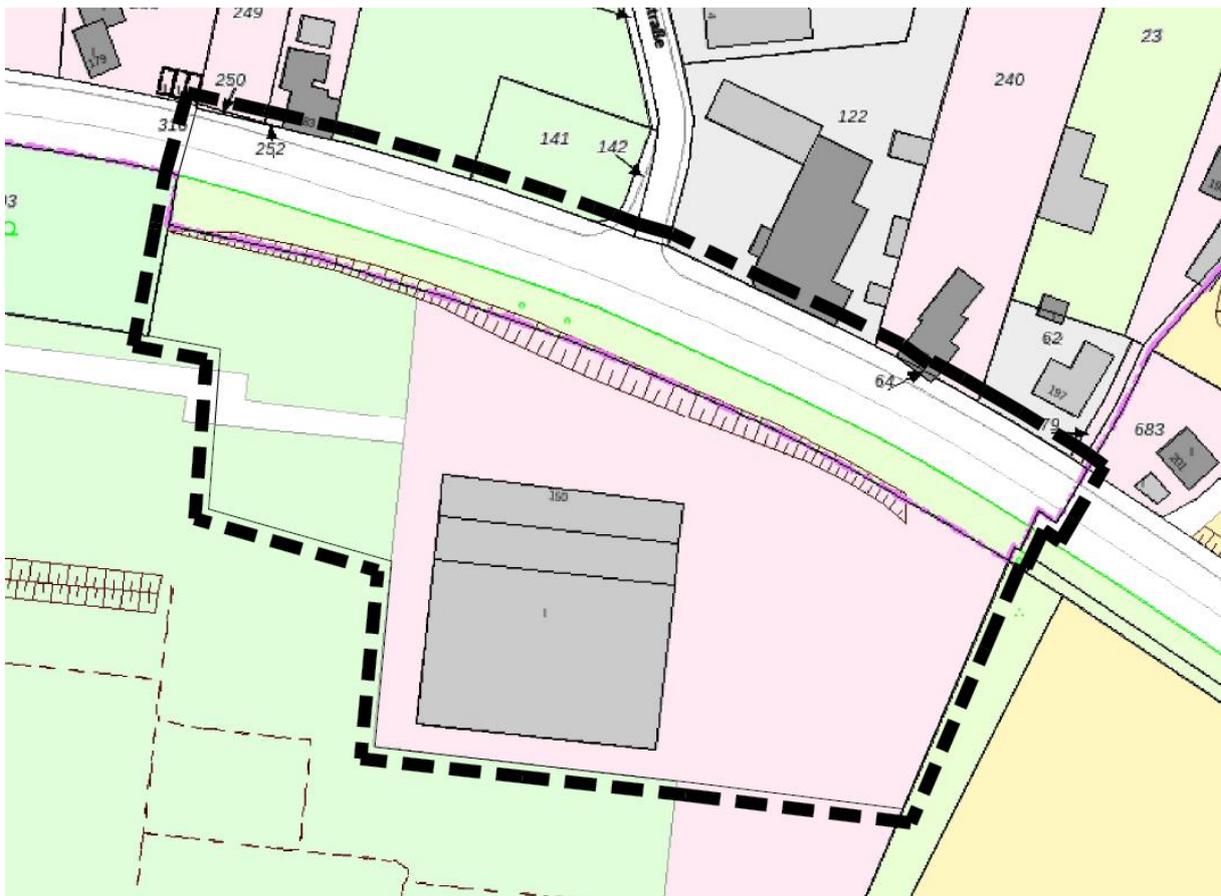


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Kartengrundlage aus TIM-Online 2.0)

Impressum

Auftraggeber/Bauherr:



Mülheimer Wohnungsbau eG
Friedrich-Ebert-Straße 39
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208 696 12-0

Projektbearbeitung:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel.: 02837 / 961277
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Sabine Seeling-Kappert

B. Sc. Landschaftsarchitektur
Marian Wenzke

Stand:

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	6
3. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete	10
4. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	11
4.1 Bestandsnutzungen	11
4.2 Planungen	15
5. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	17
6. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	21
7. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	22
7.1 Säugetiere	22
7.2 Vögel	24
7.3 Amphibien	26
7.4 Reptilien	27
7.5 Insekten	27
7.6 besonders geschützte Pflanzen	27
8. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	27
8.1 Rodungsarbeiten (Terminierung und Vorgehensweise)	28
8.2 Vorabkontrolle der Gebäude vor der Aufnahme von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an den Fassaden und im Dachbereich im Rahmen einer ÖBB	28
8.3 Herstellung einer fledermaus- und insektenfreundlichen Außenbeleuchtung	29
8.4 Erhalt der Ersatzquartiere für Fledermäuse Zeppelinstraße 136	29
8.5 Erhalt der Ersatzquartiere für Fledermäuse Zeppelinstraße 136	29
8.6 Erhalt der Jagd- und Transferroute für Fledermäuse im Straßenbegleitgrün der Zeppelinstraße	30
9. Zusammenfassung und Fazit	30
10. Quellenverzeichnis	34

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Kartengrundlage aus TIM-Online 2.0).....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Abgrenzungen der Plangebiete des ASF GOESE FAUNISTIK 2023, des ASF PÜSCHEL (2021) und des vorliegenden Bebauungsplanes (GOESE FAUNISTIK 2023, verändert)</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 3: Abgrenzung 300m-Untersuchungsradius um das Plangebiet (Kartengrundlage Luftbild aus TIM-Online 2.0)</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 4: Luftbild von der Stadtgärtnerei und Zeppelinstraße vor der Baufeldräumung (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto und ALKIS, 01.10.2024)</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 5: Bauflächen oberhalb der Zeppelinstraße im Nordwesten des Plangebietes (eigene Aufnahme 27.09.2024)</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 6: Bauflächen oberhalb der Zeppelinstraße im Norden des Plangebietes (eigene Aufnahme 27.09.2024).....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 7: Blick von der neuen Zufahrt auf zentrale Bauflächen der südlichen Randbebauung (eigene Aufnahme 27.09.2024).....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 8: Blick von der Zufahrt auf die Bauflächen östlich der neuen Zufahrt (eigene Aufnahme 27.09.2024).....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 9: Blick entlang der Zeppelinstraße in Richtung Osten auf den in der Bearbeitung befindlichen Fuß-/ Radweg, Kanalbauarbeiten und den vorhandenen Gehölzgürtel im Straßenbegleitgrün (eigene Aufnahme 27.09.2024).....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 10: Auszug Entwurf Bebauungsplan „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21“ der Stadt Mülheim an der Ruhr (Stand 05.2024)</i>	<i>16</i>

1. Anlass und Aufgabenstellung

Angesichts der anhaltenden Kriegs- und Krisengeschehnisse besteht weiterhin großer Bedarf, Geflüchtete aufzunehmen. Da die vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten weitgehend ausgeschöpft sind, werden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten, mittel- bis langfristig aber auch mehr Wohnraum benötigt. Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat per Beschluss am 15.12.2022 (V 22/0714-01) die Verwaltung beauftragt, eine kurz- und mittelfristige Lösung zur Unterbringung von Geflüchteten durch die Anmietung von neu zu errichtenden Räumlichkeiten, in denen Geflüchtete in Wohnungen bzw. in Selbstversorgung untergebracht werden können, anzustreben. Weiterer Gegenstand des Beschlusses ist eine Kooperation der Stadt mit der Mülheimer Wohnungsbau eG (MWB), da die MWB bereit ist, das Grundstück der ehemaligen Stadtgärtnerei entsprechend zu entwickeln.

Beabsichtigt ist, in einem ersten Schritt auf dem Grundstück Gebäude und Infrastruktureinrichtungen zur Unterbringung von ca. 500 – 700 Flüchtlingen herzustellen. Für dieses Vorhaben wurde auf Grundlage einer Baugenehmigung mit Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Erweiterung Hauptfriedhof - H 2“ gemäß § 246 Abs. 12 BauGB eine Genehmigung von der Stadt Mülheim erteilt¹. Für die Baufeldräumung im Zuge dieses Genehmigungsantrags erfolgte eine artenschutzrechtliche Bewertung durch das Büro GOESE FAUNISTIK².

Die Rückbau- und Rodungsarbeiten erfolgten nach dem Genehmigungsbescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 09.11.2023 in zwei Abschnitten in der Zeit vom 04.12.2023 bis 21.12.2023 und vom 02.01.2024 bis 18.04.2024 und stellen sich als abgeschlossen dar. Sie haben den Rückbau des auf dem Gelände vorhandenen Gewächshauses der ehemaligen Stadtgärtnerei, eine Rodung von bestehenden Vegetationsstrukturen sowie einen Eingriff in den die Zeppelinstraße begleitenden Gehölzstreifen zur Herstellung einer neuen Zufahrt auf das Grundstück beinhaltet. Entsprechend dem Genehmigungsbescheid war für Rückbauarbeiten, Vegetationsbeseitigungen und Baufeldräumungen eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, um das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Für diese Aufgabe wurde Herr Goese (Büro GOESE FAUNISTIK) beauftragt, welcher die durchgeführten Arbeiten ökologisch begleitet hat³. Im Ergebnis kam es während der Bauarbeiten an keiner Stelle zur Verletzung oder Tötung von Tieren geschützter Arten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnten vermieden werden. Zwergfledermaus, Flughörnchen und Mückenfledermaus wurden im Vorfeld der Baufeldräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei per Horchbox nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere dieser Fledermausarten wurden bei der Baufeldräumung nicht festgestellt. Aufgrund der Artenkenntnisse und des Quartierspotenzials an Bestandsgebäuden waren lt. Genehmigungs-

¹ Stadt Mülheim an der Ruhr, Stabstelle Umweltplanung und Untere Naturschutzbehörde (2023): Genehmigungsbescheid, Änderung des Genehmigungsbescheids vom 20.10.2023 zum BV: Neubau von 11 mobilen Flüchtlingsunterkünften, einem Quartierpavillon, einer Heizzentrale sowie einer Planstraße, Zeppelinstr. 150 in Mülheim an der Ruhr (ehem. Stadtgärtnerei), 09.11.2023

² GOESE FAUNISTIK (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II) zum Bauvorhaben „Zeppelinstraße 150 – Haus 1-12, Neuerrichtung von Gebäuden als mobile Unterkunft für Flüchtlinge“ in 45470 Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2023

³ GOESE FAUNISTIK (2024a): Dokumentation zur ökologischen Baubegleitung zum Bauvorhaben „Zeppelinstraße 150 – Haus 1-12, Neuerrichtung von Gebäuden als mobile Unterkunft für Flüchtlinge“ in 45470 Mülheim an der Ruhr – bis zum Jahresende 2023, Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2024

⁴ GOESE FAUNISTIK (2024b): Dokumentation zur ökologischen Baubegleitung zum Bauvorhaben „Zeppelinstraße 150 – Haus 1-12, Neuerrichtung von Gebäuden als mobile Unterkunft für Flüchtlinge“ in 45470 Mülheim an der Ruhr – 2. Teil bis April 2024, Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2024

bescheid vom 09.11.2023 an Gebäuden im direkten Umfeld insgesamt acht Fledermauskästen vorgegebener Qualität vor der Baufeldräumung anzubringen. Diese wurden an zwei naheliegenden Gebäuden (Zeppelinstraße 136) aufgehängt.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive der Fläche bietet sich als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet an. Da der bestehende Bebauungsplan „Erweiterung Hauptfriedhof - H 2“ eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festsetzt, steht dieser der geplanten Entwicklung eines Wohngebietes entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Dies erfolgt im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21“ der Stadt Mülheim an der Ruhr. In den Bebauungsplan wird auch der an das Plangebiet angrenzende Abschnitt der Straßenparzelle der Zeppelinstraße mit genehmigtem Fuß-/ Radweg („Bürgerradweg Zeppelinstraße“), mit geplanten Abbiegespuren und dem vorhandenen Straßenbegleitgrün zwischen Straßenflächen und Wohngebiet einbezogen. Für den Fuß-/ Radweg im Bereich der ehemaligen Bahntrasse gibt es einen gesonderten Artenschutzfachbeitrag⁵, dessen Ergebnisse – sofern anwendbar – ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21“ der Stadt Mülheim an der Ruhr Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

⁵ INGE PÜSCHEL (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe II zum Bürgerradweg Zeppelinstraße in Mülheim an der Ruhr, Mülheim, Januar 2021

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die zumindest bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei den weiteren geschützten Arten, die im FIS des LANUV nicht explizit als planungsrelevant gekennzeichnet sind, ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**⁶) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“⁷ sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“⁸ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der erfolgten Untersuchungen zur Fauna durch das Büro I. PÜSCHEL zum Bürgerweg Zeppelinstraße (2021) und durch das Büro GOESE FAUNISTIK zur Baufeldräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei (2023),
- Berücksichtigung der Vorgaben zum Artenschutz im Genehmigungsbescheid „Neubau von 11 mobilen Flüchtlingsunterkünften, einem Quartierpavillon, einer Heizzentrale sowie einer Planstraße, Zeppelinstraße 150 in Mülheim an der Ruhr (ehem. Stadtgärtnerei) in der Fassung vom 09.11.2023 (Stabstelle Umweltplanung und Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

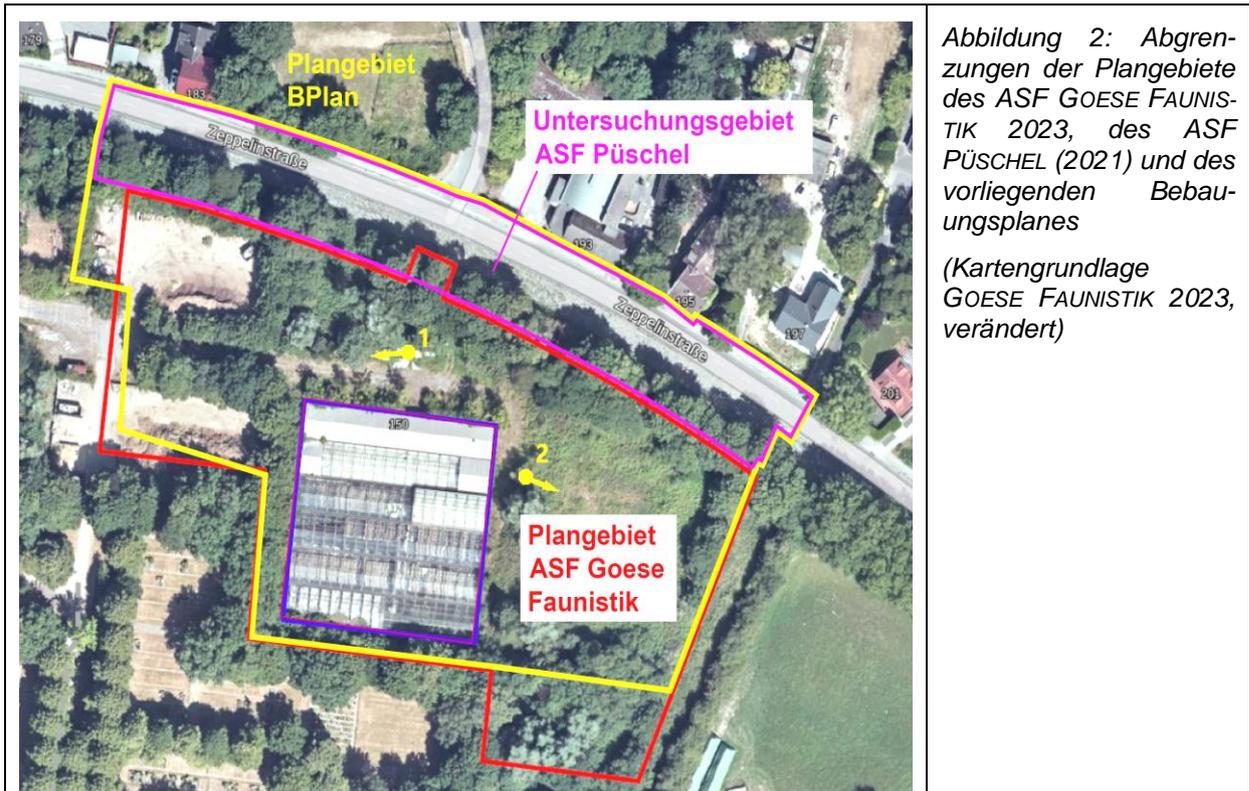
Die Überprüfung für den Artenschutzfachbeitrag zur Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung am 27.09.2024 zur Feststellung des aktuellen Habitatpotenzials. Darüber hinaus werden faunistische Daten zum Artenspektrum aus den beiden Artenschutzfachbeiträgen GOESE (2023) und PÜSCHEL (2021) in die Bewertung miteinbezogen.

⁶Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

⁷Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

⁸MULNV & FÖA (2021a): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Das im vorliegenden Bauleitplanverfahren als Plangebiet definierte Gebiet weicht von dem Geltungsbereich des Genehmigungsantrags zur Baufeldräumung etwas ab; so wurde der Gehölzstreifen an der Zeppelinstraße durch das Büro GOESE FAUNISTIK im Wesentlichen im Bereich der geplanten Zufahrt zur Flüchtlingsunterkunft in die Betrachtungen miteinbezogen. Im Bebauungsplan ist dieser mitsamt dem Abschnitt der Zeppelinstraße vollständig Teil des Geltungsbereiches (s. Abb. 2). Kleinere Abweichungen bestehen zudem im Südwesten und im Südosten zu Flächen des angrenzenden Friedhofes, die jedoch nicht weiter relevant sind. Die Straßenparzelle mit dem straßenbegleitenden Gehölzstreifen war jedoch Gegenstand der Untersuchungen zum „Bürgeradweg Zeppelinstraße“ (PÜSCHEL).



Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius' von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Die Angabe orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) beziehungsweise der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER ET AL. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel. In Bezug auf den erweiterten Untersuchungsradius von 300 m stellt die Zeppelinstraße, die im betroffenen Abschnitt in den Geltungsbereich miteinbezogen wird, eine Struktur mit erheblichen Störfaktoren dar; jenseits der Zeppelinstraße sind daher keine Auswirkungen durch den vorliegenden Bebauungsplan zu erwarten (s. Abb. 3).

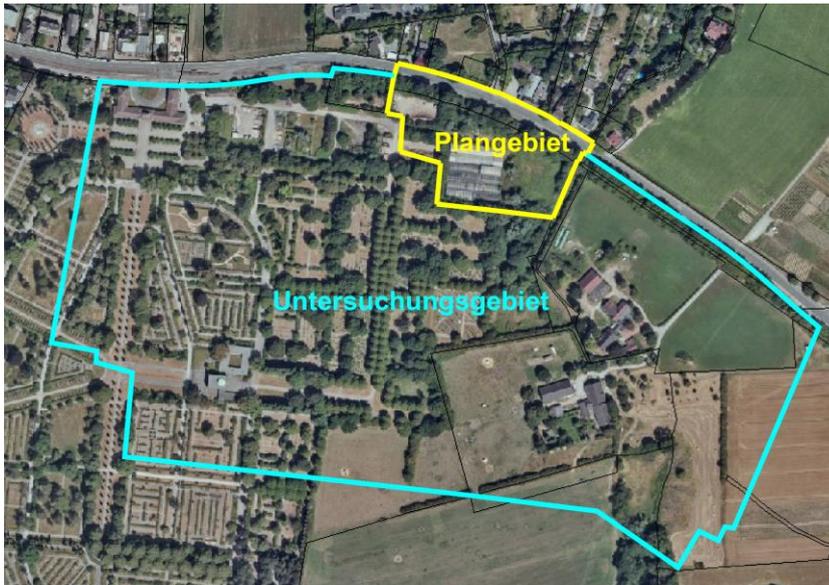


Abbildung 3: Abgrenzung 300m-Untersuchungsradius um das Plangebiet (Kartengrundlage Luftbild aus TIM-Online 2.0)

Das erweiterte Untersuchungsgebiet im 300m-Radius würde daher den Bereich südlich der Zeppelinstraße, welcher im westlichen Teil ausschließlich von Friedhofsflächen und im östlichen Teil von zwei Hofstellen mit zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen eingenommen wird, beinhalten (s. Abb. 3).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die zur Flüchtlingsunterbringung genehmigten, derzeit in der Umsetzung befindlichen Gebäude und Erschließungsflächen längerfristig einer Wohnnutzung zugeführt werden. Da von der Wohnnutzung unter Berücksichtigung der Bestandssituation keine weitreichenden Auswirkungen auf die Flächen im 300m-Radius erkennbar sind, wird das Untersuchungsgebiet zum Artenschutzfachbeitrag auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und hieran angrenzende Strukturen/ Flächen festgelegt. Weiterhin sind im Bebauungsplan Veränderungen im Bereich der Straßenparzelle zu bewerten, die eine Verschwenkung des Bürgerradwegs in südlicher Richtung zur Herstellung von zwei Abbiegespuren beinhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21" umfasst im Bereich der geplanten Wohnbauflächen Teile des Flurstücks 704 der Flur 2 in der Gemarkung Menden. Der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogene Straßenabschnitt der Zeppelinstraße beinhaltet Teile des Flurstücks 316 der Flur 7 in der Gemarkung Holthausen. Insgesamt umfasst der Bebauungsplan eine Fläche von 20.778 m².

3. Planerische Vorgaben, Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr (28.02.2005, in der Fassung der 3. Änderung 02.02.2016) und ist in der Festsetzungskarte Teil des „Sonstigen Geltungsbereiches“. Als "Sonstiger Geltungsbereich" werden Flächen dargestellt, die ohne weitere Festsetzungen (und somit auch ohne weitere Schutzausweisungen) im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen. Für das Plangebiet ist in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes das Entwicklungsziel 7 „Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ ausgewiesen; hierbei ist die Fläche Bestandteil des Entwicklungsraumes 7.15 „Hauptfriedhof und Schule an der Zepp-

linstraße“. Die Ziele der Landschaftsentwicklung bestehen in der „Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen“ und dem „Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes“.

Südwestlich und südöstlich befinden sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes Flächen des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2.13 „Hauptfriedhof“. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Gelände des Hauptfriedhofes der Stadt Mülheim an der Ruhr südlich der Zeppelinstraße im Ortsteil Holthausen. Es befindet sich auf Löss-Terrassenplatten und deren Hangzonen im urban-industriell geprägten Landschaftsraum des Westenhellweges und ist durch ältere Gehölzbestände im Bereich der Belegungsfelder gegliedert. Zum Forstbachtal im Süden und einem Nebentälchen des Forstbachtals im Südwesten hin fällt das Gelände ab; diese Bereiche sind parkartig gestaltet und weisen ebenfalls ältere Gehölzbestände auf. In einer südöstlichen Entfernung von ca. 180 m zum Vorhabengebiet befindet sich zudem das Naturschutzgebiet 2.1.2.7 "Forstbachtal".

Die südwestlich des Vorhabengebietes gelegenen Friedhofsflächen bilden die Biotopverbundfläche VB-D-4507-033 „Friedhof zwischen Holthausen und Menden“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund⁹. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Flächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem vorhanden.

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten gem. Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) geführt. In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb solcher Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat handelt es sich um das FFH-Gebiet „Ruhraue in Mülheim“ (DE-4507-301) ca. 1,8 km südwestlich des Plangebietes. Ein direkter räumlicher und/ oder funktionaler Bezug zwischen FFH-Gebiet und dem Vorhabengebiet ist nicht gegeben.

Das Vorhabengebiet ist Bestandteil des gültigen Bebauungsplanes „Erweiterung Hauptfriedhof - H 2“. Dieser sieht für das Plangebiet die Flächenfestsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ vor.

Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP) stellt im Bereich des Vorhabengebietes „Gemischte Bauflächen“ dar. Die geplante Wohnbebauung entspricht somit den Zielen des rechtswirksamen GFNP. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

4. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

4.1 Bestandsnutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei, welches an den Hauptfriedhof im Osten angrenzt. Weiterhin wurde in den Geltungsbereich die Straßenparzelle der Zeppelinstraße (L442) auf Höhe des Vorhabens in den Gel-

⁹ LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage 10/2024

tungsbereich miteinbezogen. Neben befestigten Erschließungsflächen befinden sich hier noch straßenbegleitende Gehölzstrukturen und – im Bereich der ehemaligen Straßenbahntrasse – ein Teilstück des im Bau befindlichen Fuß-/ Radwegs „Bürgeradweg Zeppelinstraße“.

Das eigentliche Baufeld des Vorhabens im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei wurde im Rahmen der Rückbau- und Rodungsmaßnahmen im Winter 2023/24 bis auf einige Bestandsbäume im östlichen und südwestlichen Randbereich vollständig geräumt. Zuvor waren hier ein mehrteiliges Gebäude mit Gewächshäusern, Sanitär-, Umkleide-, Büro- und Lagerräumen, gepflasterte Erschließungsflächen, Baum- und Strauchbestand, eine von Sträuchern bestandene Freifläche östlich des Gebäudes und Lagerflächen der Stadtgärtnerei (Erde, Kompost, Mulch etc.) vorhanden (s. Abb. 4).

Im Vorgriff auf die Realisierung der Flüchtlingsunterbringung wurde auch eine Zufahrt von der Zeppelinstraße aus erstellt. Zu diesem Zweck wurde in den parallel zur Zeppelinstraße verlaufenden Gehölzstreifen eingegriffen. Seitens Straßen-NRW, die Eigentümerin des Straßenbegleitgrüns ist, wurde der Bedarf an weiteren Rückschnittarbeiten und Rodungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit angemeldet. Da es sich hier um Pflege- bzw. Instandsetzungsarbeiten außerhalb des eigentlichen Bauleitplanverfahrens handelt, sind diese Arbeiten auf Grundlage einer konkreten Planung artenschutzrechtlich gesondert zu bewerten. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21“ der Stadt Mülheim an der Ruhr wird von einem Erhalt des derzeit vorhandenen Straßenbegleitgrüns unter Berücksichtigung einer leicht veränderten Trassenführung des Fuß-/ Radwegs („Bürgeradweg Zeppelinstraße“) ausgegangen.



Abbildung 4: Luftbild von der Stadtgärtnerei und Zeppelinstraße vor der Baufeldräumung
(Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto und ALKIS, 01.10.2024)

Zur Sichtung der aktuellen Situation erfolgte eine Ortsbegehung am 27.09.2024. Hierbei stellte sich das Baufeld bis auf wenige Gehölze im Randbereich als geräumt dar. Die Hochbauarbeiten und Baustelleneinrichtung für die Flüchtlingsunterbringung betreffen das gesamte Baugrundstück (s. Abb. 5 bis 8).



Abbildung 5: Bauflächen oberhalb der Zeppelinstraße im Nordwesten des Plangebietes (eigene Aufnahme 27.09.2024)



Abbildung 6: Bauflächen oberhalb der Zeppelinstraße im Norden des Plangebietes (eigene Aufnahme 27.09.2024)



Abbildung 7: Blick von der neuen Zufahrt auf zentrale Bauflächen der südlichen Randbebauung (eigene Aufnahme 27.09.2024)



Abbildung 8: Blick von der Zufahrt auf die Bauflächen östlich der neuen Zufahrt (eigene Aufnahme 27.09.2024)



Abbildung 9: Blick entlang der Zeppelinstraße in Richtung Osten auf den in der Bearbeitung befindlichen Fuß-/ Radweg, Kanalbauarbeiten und den vorhandenen Gehölzgürtel im Straßenbegleitgrün (eigene Aufnahme 27.09.2024)

Der in diesem Artenschutzfachbeitrag zugrunde zu legende Bestand beinhaltet die fertig erichtete und in Betrieb genommene Flüchtlingsunterkunft (s. Abb. 7). Hierfür ist vorgesehen, das Grundstück straßenbegleitend zur Zeppelinstraße sowie am südlichen Rand mit insgesamt 11 Wohngebäuden für Flüchtlinge und einem Gebäude für Verwaltung, Werkstatt, Lager und Waschraum zu bebauen. Weiterhin ist im Nordwesten ein Kleingebäude als Heizzentrale geplant. Die Erschließung soll gegenüber der Rembergstraße über eine Zufahrt von der Zeppelinstraße aus erfolgen. Die Zufahrt endet dann im Süden auf einer Planstraße, welche parallel zur Zeppelinstraße nach Westen und Osten führt und die innenliegende Erschließung bildet. Im Zentrum ist ein Quartiersplatz als Treffpunkt und Aufenthaltsraum, ein Kinderspielplatz und eine Fläche für Sport/ Fitness geplant (Abb. 7). Rot markiert sind in dem Lageplan die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erhaltenden Bäume bzw. ihre Kronentraufflächen.

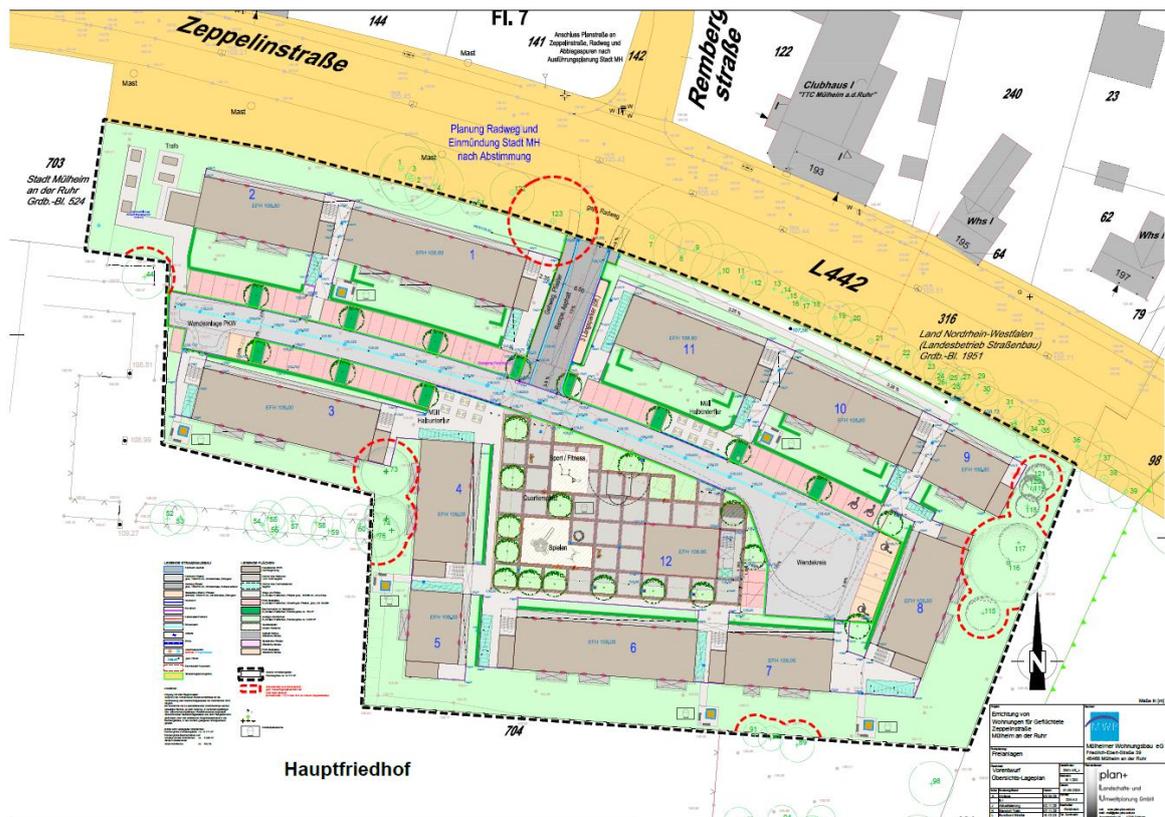


Abbildung 7: Lageplan zum Bauantrag zur Freiflächenplanung der Flüchtlingsunterkunft (MWB eG, plan+ Landschafts- und Umweltplanung GmbH, Stand 18.01.2024)

4.2 Planungen

Ziel des Bebauungsplanes „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei - H81“ der Stadt Mülheim an der Ruhr ist die langfristige Sicherung einer wirtschaftlichen Nachfolgenutzung für die Fläche der ehemaligen Stadtgärtnerei. Die Brachfläche wird zunächst für die Unterbringung von Geflüchteten entwickelt. Als geeignete Nachfolgenutzung bietet sich die langfristige Sicherung als Wohngebiet an.

Die Ziele des Bebauungsplanes sind somit:

- Vorbereitung einer Folgenutzung durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA)

- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung durch Festsetzung von Baufenstern und Beschränkung der Gebäudehöhen
- Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zu neuen Begrünungsmaßnahmen, wie Baumpflanzungen.

Festsetzungen Bebauungsplan

Für das Plangebiet wird entsprechend dem Planungsziel im Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung einer möglichen Überschreitung für Nebengebäude einer 60%-igen Flächeninanspruchnahme. Das WA umfasst die geplanten Wohngebäude; in diesen Bereichen werden maximale Gebäudehöhen von 120 m ü. Normalhöhe Null (NHN) und eine dreigeschossige Bauweise festgesetzt. Darüber hinaus soll ein Quartierspavillon errichtet werden; hier setzt der Bebauungsplan maximale Gebäudehöhen von 116,5 m ü. NHN und eine zweigeschossige Bauweise fest. Der Standort der geplanten Bebauung ergibt sich durch die festgesetzten Baufenster. Am westlichen Rand des Vorhabengebietes wird zudem eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Heizzentrale/ Wärmepumpen) ausgewiesen. Die innenliegende Verkehrserschließung wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ vorgesehen. Veränderungen an der Zeppelinstraße (L442) sind nur nachrichtlich innerhalb der Straßenparzelle dargestellt. Sie zeigen die voraussichtlich geplanten Straßenkanten unter Berücksichtigung von zwei Abbiegespuren in das geplante Wohnquartier und den sich hierdurch verschwenkenden Verlauf des Fuß-/ Radweges sowie Gehölzbestand im Straßenbegleitgrün. Der Gehölzstreifen ist mit einer Erhaltungsbindung gekennzeichnet (s. Abb. 10).

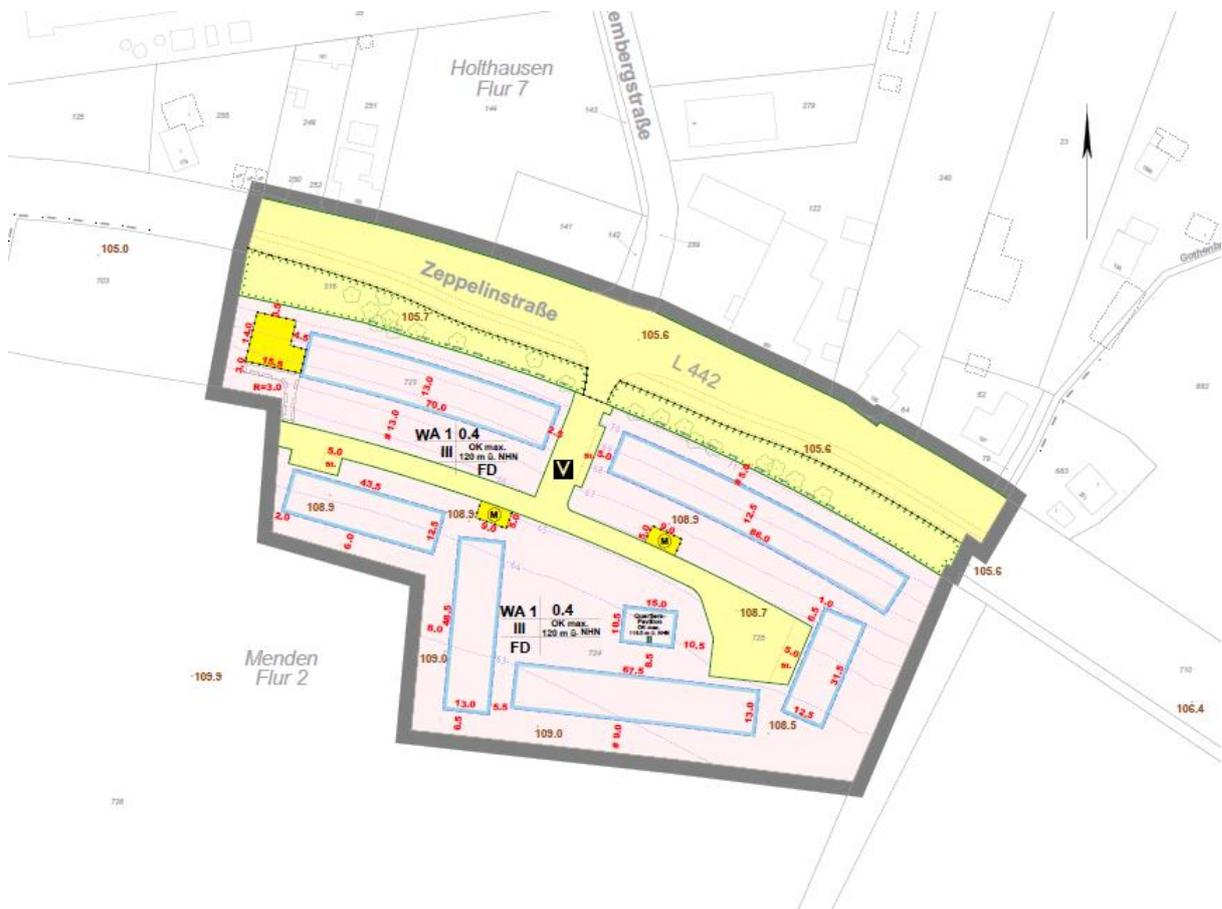


Abbildung 10: Auszug Entwurf Bebauungsplan „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21“ der Stadt Mülheim an der Ruhr (Stand 10.2024)

Vorhaben

Nach der Planung sollen die Gebäude der Flüchtlingsunterkunft, wenn diese nicht mehr benötigt werden, zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Die Gebäudestruktur, Größe der Wohnungen und Einrichtungen wurden bereits bei der Planung zur Flüchtlingsunterbringung von der MWB in Abstimmung mit der Stadt Mülheim an der Ruhr so gewählt, dass dies generell möglich ist. Auch die Erschließungsflächen lassen sich zu einem Wohnquartier umnutzen. Im Bebauungsplan erfolgt daher die bauleitplanerische Festsetzung auf Grundlage der für die Flüchtlingsunterbringung errichteten Gebäude und Erschließungsflächen. Bauliche Vorhaben, für die der vorliegende Bebauungsplan die bauleitplanerische Grundlage bildet, sind daher voraussichtlich nur in der Instandsetzung oder Modernisierung von Einrichtungen zu sehen.

5. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist im 4. Quadranten auf dem Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr abgebildet. Für dieses Messtischblatt sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW¹⁰ insgesamt 37 planungsrelevante Arten gelistet, wobei es sich um 9 Fledermaus- und 28 Vogelarten handelt. Die Tabelle 4.1 führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011, SUDMANN ET AL. 2023) und bezogen auf die für die jeweiligen Artengruppen etwas unterschiedlich gefassten Regionen (s. Legende zur Tab. 4.1) gegeben. Die Spalte `Habitatpräferenz` gibt Auskunft über bevorzugte Biotopstrukturen. Schließlich wird in der Spalte `PV` (Potenzielles Vorkommen) ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche und Habitatstrukturen sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen angenommen (worst-case-Betrachtung).

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft, was jedoch zu keinen weiteren Ergebnissen führte¹¹.

Daten aus dem Artenschutzfachbeitrag I. PÜSCHEL (2021) zum „Bürgerradweg Zeppelinstraße“, der faunistische Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Insekten, Amphibien und Reptilien beinhaltet hat, sowie aus dem Artenschutzfachbeitrag GOESE (2023), in dem Daten zu Vögeln, Fledermäusen und Amphibien im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei vor der Baufeldräumung erfasst wurden, werden – soweit relevant – bei den jeweiligen Tiergruppen aufgeführt. Weiterhin werden Mitteilungen zu Artvorkommen der UNB berücksichtigt.

¹⁰ LANUV NRW (2024b): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45074> vom 07.10.2024.

¹¹LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 07.10.2024)

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr (Datenabfrage 07.10.2024)

Artnamen deutsch wissenschaftlich		Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	N	U↓	2, §§	Gebäudebesiedler QU: Spalten u. Hohlräumen in/ an Gebäuden ÜW: Spalten und Hohlräume von Gebäuden Nachweise der Art liegen der UNB aus dem Raum vor	(+)/ Ng
2.	Wasserschnecken <i>Myotis daubentonii</i>	N	G	G, §§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, Nistkästen ÜW: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bierkeller	-
3.	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	N	G	*, V	QU: Baumhöhlen, Gebäude ÜW: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker	-
4.	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	N	U	V, §§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, Fledermauskästen ÜW: Baumhöhlen, Spalten/ Hohlräume in/ an Gebäuden	Ng
5.	Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	N	G	Repr. R Ziehend V §§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, Fledermauskästen ÜW: Baumhöhlen, Spalten/ Hohlräume in/ an Gebäuden Nachweise der Art liegen der UNB aus dem Raum vor; darüber hinaus wurde die Art bei den Untersuchungen zum „Bürgerweg Zeppelinstraße“ (I. PÜSCHEL, 2021) zweimal nachgewiesen; Nachweis bei Baufeldräumung (GOESE FAUNISTIK, 2023) Ultraschalllaute nyctaloiden Typs, ggfs. Abendsegler	Ng
6.	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	N	G	Repr. R Ziehend * §§	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen, Flachkästen ÜW: Baumhöhlen /-spalten, Hohlräume in/ an Gebäuden Gesicherte Nachweise der Art liegen der UNB aus dem Raum vor; darüber hinaus wurde die Art bei den Untersuchungen zur Baufeldräumung der ehem. Stadtgärtnerei (GOESE FAUNISTIK, 2023) mehrfach und zum „Bürgerweg Zeppelinstraße“ (I. PÜSCHEL, 2021) zweimal nachgewiesen;	(+)/ Ng
7.	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	G	*, §§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden Gesicherte Nachweise der Art liegen der UNB aus dem Raum vor; darüber hinaus wurde die Art bei den Untersuchungen zur Baufeldräumung der ehem. Stadtgärtnerei (GOESE FAUNISTIK, 2023) und zum „Bürgerweg Zeppelinstraße“ (I. PÜSCHEL, 2021) häufig nachgewiesen;	(+)/ Ng

Fortsetzung der Tab. 4.1 auf der folgenden Seite

ASF zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr

Artnamen		Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
deutsch	wissenschaftlich					
Säugetiere				RL NRW 11		
8.	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	G	D, §§	Waldfledermaus QU: in Gebäuden ÜW: hinter Baumrinde, in Gebäuden Gesicherte Nachweise der Art liegen der UNB aus dem Raum vor; darüber hinaus wurde die Art bei den Untersuchungen zur Baufeldräumung der ehem. Stadtgärtnerei (GOESE FAUNISTIK, 2023) mehrfach nachgewiesen;	(+)/ Ng
9.	Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	N	G	R/D, §§	Fels- und Gebäudebesiedler QU: Spalten im Felsen/Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen, Hochhäuser	Ng
Vögel				RL NRW 16		
1.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft Nachweis über Brutplatz im Bereich des Hauptfriedhofs (UNB)	Ng
2.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV	G	*, §§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten Geeignete Brutmöglichkeiten im Bereich des Hauptfriedhofs	Ng
3.	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	U↓	3S, §	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	-
4.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	G	3, §§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	-
5.	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	S	2S, §	brütet in großflächigen, strukturreichen Grünlandflächen	-
6.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	BV	U↓	3, §	bewohnt offenes bis halb offenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten/Büschen	-
7.	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	BV	G	*, §	brütet in Gehölzbeständen, bevorzugt Gewässernähe	-
8.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in halb offener Landschaft, auch in Parks und Gärten Nachweis eines Brutplatzes im Bereich des Hauptfriedhofs und Totfund im Bereich Stadtgärtnerei (GOESE FAUNISTIK, 2023)	Ng
9.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	BV	U	2S, §§, !"	brütet in Baumhöhlen od. Gebäudenischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld	-
10.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BV	G	*, §§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft Nachweis als Nahrungsgast (UNB und GOESE FAUNISTIK, 2023)	Ng
11.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	U	2, §	Nest in dichten Büschen u. Hecken, v. a. Nadelhölzer u. immergrüne Laubbölzer, Ernähr. vorn. vegetarisch (Sämereien) Nachweise der Art als Nahrungsgast und Rastvogel (UNB)	Ng

Fortsetzung der Tab. 4.1 auf der folgenden Seite

ASF zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr

Artname deutsch <i>wissenschaftlich</i>		Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Vögel				RL NRW 16		
12.	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	BV	U↓	1, §	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen	-
13.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	BV	U	3S, §	brütet an Gebäudefassaden	Ng
14.	Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	BV	G	*, §	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt feuchte Eichenwälder	-
15.	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	BV	U	V, §	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt Abwechslungsreiche Landschaft	-
16.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	*, §§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen Nachweise über Vorkommen als regelmäßiger Nahrungsgast liegen der UNB aus dem Umfeld vor	Ng
17.	Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	BV	G	V, §§	brütet vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern	-
18.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	U	3, §	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	Ng
19.	Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	BV	U	*, §	Habitats mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz	-
20.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	U	V, §	halb offene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht- / Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	-
21.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	S	1S, §	benötigt artenreiche Krautsäume in halb offenen Agrarlandschaften	-
22.	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	BV	U	3, §	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit Kraut- u. Strauchschicht und Lichtungen / Randstr.	-
23.	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	BV	S	2, §	in Siedlungsbereichen mit warm-trockenem Klima wie z. B. Parks u. Friedhöfen, Neststandort in Nadelbäumen	(+)
24.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV	G	*, §	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft Nachweis über Vorkommen der Art für das Umfeld (UNB)	Ng
25.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	U	3, §	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum Nachweis über Brutplatz im erweiterten UG liegt der UNB vor, auch Brutnachweise aus der Umgebung über I. PÜSCHEL (2021)	+/ Ng
26.	Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	R/W	G	*, §	brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation	-
27.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BV	G	VS, §§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	-
28.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV	S	2S, §§	brütet in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgebiete/ Maisäcker)	-

¹⁾ = Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45074>
Internetabfrage vom 10.07.2024

Legende der Tab. 4.1 auf der folgenden Seite

Legende

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

- N Nachweis ab 2000 vorhanden
BV Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
R/W Nachweis `Rast/Wintervorkommen´ ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte Erhaltungszustand in NRW (ATL)]:

G	Günstig	↓	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	↑	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht		

Habitatpräferenz:

- QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Gefährdung Schutz Bedeutung (LANUV 2011, SUDMANN et al. 2023):

- RL Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... für die Region:
NRW Tiefland (Säugetiere) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland (Vögel)
★ ungefährdet
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet
S von Schutzmaßnahmen abhängig
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
§ besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!“ deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRWs (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)

Bewertung des Potenziellen Vorkommens (Spalte PV= Potenzielles Vorkommen):

- + Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
(+) Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche mit Einschränkungen möglich
Ng Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
- Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

6. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich generell bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Da mit dem Bebauungsplan mittel- bzw. längerfristig die Umnutzung der vorhandenen Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten geplant ist, sind baubedingte Auswirkungen nur in notwendigen Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten am Gebäudebestand zu sehen. Auch kann es in geringem Maße zu Gehölzrodungen kommen. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungen), die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt ergeben sich in der mit einer Flüchtlingsunterkunft bebauten Fläche keine erkennbaren Veränderungen.

Nutzungsbedingte Störeffekte betreffen die gesamte Planfläche. Sie entstehen durch die Wohnnutzung und die hiermit verbundenen akustischen und visuellen Belastungen. Bewegungsunruhe durch motorisierten Verkehr, die Bewohner selber sowie die Außenbeleuchtung sind hier als Ursachen zu nennen. Im Vergleich zu der Flüchtlingsunterbringung ist vermutlich jedoch mit vergleichbaren nutzungsbedingten Störeffekten zu rechnen. Lediglich eine möglicherweise schwankende Anzahl der Belegung der Unterkunft könnte zeitweise zu geringeren Störeffekten führen. Dies ist jedoch vermutlich marginal, da auf der Fläche ohnehin nur mit wenig anspruchsvollen Tierarten zu rechnen ist.

7. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht.

7.1 Säugetiere

Säugetierarten betreffen im vorliegenden Plangebiet mit der Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft nur die Fledermausarten. In der aktuellen Liste der planungsrelevanten Arten sind im Informationssystem des LANUV für den vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten (s. Tab. 4.1) 9 Fledermausarten aufgeführt. Hierbei handelt es sich um an Wald, Gebäude und Wasser gebundene Arten. Im Plangebiet wurden vor der Baufeldräumung durch das Büro GOESE FAUNISTIK Ultraschalllaute der drei Fledermausarten **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) und **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) nachgewiesen. Außerdem wurden einzelne, nicht auf Artniveau bestimmbare Ultraschalllaute des nyctaloiden Typs aufgenommen, was auf den der UNB aus dem Umfeld bekannten **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) hinweisen könnte. Darüber hinaus liegen der UNB noch sichere Nachweise der **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) aus dem Umfeld vor (schriftl. Mitteilung SPECHT, UNB). Untersuchungen zu Fledermäusen durch das Büro I. PÜSCHEL (2021) zum „Bürgerradweg Zeppelinstraße“ ergaben im Wesentlichen mehrfache Nachweise von **Zwergfledermäusen** über die gesamte Länge des geplanten Fuß-/ Radwegs. **Rauhautfledermaus** und **Großer Abendsegler** wurden demgegenüber nur zweimal nachgewiesen. Zwergfledermäuse querten lt. PÜSCHEL die Zeppelinstraße, jagten aber auch immer wieder an den Straßenlampen und zwischen (und auch unter und über) den Baumkronen. Auf Höhe des Vorhabengebietes sind im Fachbeitrag PÜSCHEL die Fledermausaktivitäten auf der nördlichen Straßenseite der Zeppelinstraße verzeichnet. Im Baumbestand an der Zeppelinstraße wurden auch Baumhöhlen festgestellt, die ggfs. ebenfalls als Fledermausquartiere dienen könnten (s. I. PÜSCHEL, 2021, S. 23).

Zukünftig ist nach der Umsetzung der baulichen Vorhaben im Plangebiet im Wesentlichen mit nahrungssuchenden Fledermäusen zu rechnen, wobei das Umfeld mit Baumbestand, an der Zeppelinstraße, im Bereich des Friedhofs, im Umfeld der beiden landwirtschaftlichen Hofstellen und im Forstbachtal sowie die Gebäude im Umfeld sowohl Gebäude- als auch

Wald-besiedelnde Fledermausarten erwarten lassen. Ausgenommen der **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) können daher alle der beim LANUV für das MTB gelisteten Fledermausarten gelegentlich angetroffen werden. Allerdings ist es möglich, dass die als lichtempfindlich geltenden *Myotis*-Arten, hier die aufgeführte Fransenfledermaus, das Plangebiet zukünftig eher meiden. **Mausohren** (*Myotis*), die generell empfindlich auf lichtbedingte Einflüsse reagieren, reduzieren z.B. die Nutzung von Flugrouten oder verlagern sie bei Beleuchtung (STONE ET AL. 2009). Bei den Untersuchungen 2021 und 2023 wurden keine Mausohren nachgewiesen. Dies könnte darauf hinweisen, dass die Planfläche für besonders lichtempfindliche Arten schon heute keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet selber aufgrund der zu erwartenden intensiven Nutzung in Verbindung mit einem relativ geringen Insektenaufkommen für keine Fledermausart essenziell. Demgegenüber stellen die Flächen im Bereich des Friedhofs und in den angrenzenden Biotopräumen günstige Lebensräume für Fledermäuse dar.

Inwiefern der neue Gebäudezustand Quartierspotenzial für Fledermäuse bieten kann, ist derzeit nicht absehbar. Erfahrungsgemäß fällt dieses bei Neubauten eher gering aus und beschränkt sich auf Zwischenquartiere für im Siedlungsbereich häufiger vorkommende Arten wie **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), die z.T. mit der Zwergfledermaus vergesellschaftet vorkommende **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Breitflügel-fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*). Daher wurden zum Ausgleich des Quartiersverlustes bei der Baufeldräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei insgesamt acht Ersatzquartiere aufgehängt, die dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sind (s. Kap. 8.4).

Gehölzbestand beschränkt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf wenige Bestandsbäume an der Zeppelinstraße, im Randbereich des Baugrundstücks und einige neu anzupflanzende Bäume im Bereich der Grünanlagen. Ein Quartierspotenzial kann bei den Bestandsbäumen nicht ausgeschlossen werden. Im Artenschutzfachbeitrag I. PÜSCHEL wurden Baumhöhlen im Baumbestand an der Zeppelinstraße festgestellt (I. PÜSCHEL, 2021, S. 28). Bei neu gepflanzten Bäumen ist aufgrund des geringen Alters in den nächsten Jahren kein Quartierspotenzial zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen oder an Fassade bzw. im Dachbereich saniert werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Dies gilt auch für Eingriffe in den Gehölzbestand, wenn Bäume mit Quartierspotenzial entfernt werden. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche Maßnahmen erfolgen und ob sie potenzielle Quartiere betreffen können, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Aufnahme an Umbaumaßnahmen oder Rodungsarbeiten erneut zu prüfen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen (s. Kap. 8.1 und 8.2).

Im Bereich der Verkehrsflächen und dem randlichen Gehölzbestand der Zeppelinstraße wurden jagende Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermäuse festgestellt (s. I. PÜSCHEL, 2021). Auch bei den Untersuchungen zur Baufeldräumung wurde nachgewiesen, dass der Gehölzbestand an der Zeppelinstraße als Transfer- und Jagdroute dient (s. GOESE FAUNISTIK, 2023). Das Straßenbegleitgrün an der Zeppelinstraße ist daher als weitgehend durchgängige, lineare Gehölzstruktur zu erhalten (s. Kap. 8.6). Darüber hinaus ist auch an den randlichen Gehölzen des Friedhofs im Süden und Westen des Plangebietes mit jagenden Fledermäusen zu rechnen. Hier könnten auch lichtempfindliche Arten geeignete Strukturen

vorfinden. Zur Vermeidung der Entwertung von Nahrungshabitaten durch Lichtemissionen ist neu geschaffene Außenbeleuchtung mit fledermaus- und insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten. Ein Ausleuchten randlicher Gehölzstrukturen ist unbedingt zu vermeiden. Weitere Hinweise zur Außenbeleuchtung sind in Kap. 8.3 aufgeführt.

7.2 Vögel

Für den 4. Quadranten auf dem Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr werden 28 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (Tab. 4.1, LANUV 2024). Für fast alle dieser Arten hat die Planfläche nach der Umsetzung der Flüchtlingsunterkunft keine oder nur bedingt geeigneten Lebensraumbedingungen zu bieten. Störeinträge durch die angrenzende Zeppelinstraße (L442) mit hohem Verkehrsaufkommen wie auch Störeffekte durch die Bewohner schränken die Nutzung der Vorhabenfläche für störeffempfindliche Arten zudem ein. Für Greifvögel und Eulen bietet das Plangebiet zukünftig nur noch wenig geeigneten Lebensraum. Im Bereich des Hauptfriedhofs gibt es Nachweise eines Waldohreulen-Brutreviers und in der Umgebung Nachweise von Steinkauz und Waldkauz als Nahrungsgäste (s. I. PÜSCHEL, 2021, S. 24, Mitteilung UNB). Für die genannten Arten wird das Plangebiet mit der Umsetzung der geplanten Nutzung voraussichtlich keinen oder nur bedingt geeigneten Lebensraum bieten. Der Star wurde im Umfeld des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen. Er könnte auch zukünftig hier geeignete Habitatbedingungen vorfinden. Im Detail ergeben sich für nachgewiesene oder mögliche Brut- und Nahrungsgäste folgende Veränderungen durch die Planung:

Für den **Habicht** (*Accipiter gentilis*) ist der angrenzende Friedhof Fortpflanzungsstätte, da dort ein gesicherter Nachweis für einen Horst besteht. Auch der **Sperber** (*Accipiter nisus*) ist zumindest als Nahrungsgast im Bereich des Friedhofs bekannt. Daher ist es möglich, dass beide Arten im Bereich der Planfläche gelegentlich jagen. Beutevögel für den Habicht (z.B. Ringeltauben) wie auch für den Sperber (z.B. Kleinvögel) sind im Bereich der randlichen Gehölze durchaus zu erwarten. Die Planfläche stellt für beide Arten aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe und Eignung kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zudem bleiben randliche Gehölze erhalten, so dass auch zukünftig beide Arten als gelegentliche Nahrungsgäste vorkommen können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind auszuschließen.

Bei der Geländebegehung durch R. Goese am 28.06.2023 wurde ein **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) auf einem der größeren Bäume westlich des Gewächshauses beobachtet, bis er schließlich über die Zeppelinstraße Richtung Norden weiterzog. Geeignete Horstbäume wären im Plangebiet nur an der Zeppelinstraße vorhanden. Hier wurden bei der Ortssichtung am 27.09.2024 keine Nester festgestellt, die auf ein Brutvorkommen aus den Vorjahren hindeuten würden. Mit einem Brutvorkommen des Mäusebussard ist auch zukünftig eher nicht zu rechnen, wenngleich auch älterer Gehölzbestand an der Zeppelinstraße im Bereich des Straßenbegleitgrüns erhalten bleibt. Als Nahrungshabitat war das Plangebiet aufgrund der nur sehr kleinen Flächen mit niedrigem Bewuchs (gepflasterte Wege) und der unmittelbar angrenzenden Vertikalstrukturen (Bäume, Gewächshaus) bereits vor der Baufeldräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei nur wenig geeignet, so dass die Planfläche für die Art nicht essenziell ist. Zukünftig wird das Plangebiet keine Bedeutung für den Mäusebussard bei der Nahrungssuche mehr aufweisen, was jedoch für die Art nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.

Der UNB liegen Daten über gelegentlich auftretende Turmfalken im Umfeld vor. Hierbei handelt es sich um Nahrungsgäste. Für den in der Regel an Gebäuden brütenden **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*) bietet das Plangebiet voraussichtlich keine geeigneten Nistplätze. Als Nahrungshabitat ist der Änderungsbereich nur wenig geeignet und nicht essenziell.

Bei der Kontrolle der nördlichen Gewächshausräume am 17.05.2023 wurde von R. GOESE auf einem Eisen der Dachkonstruktion der Kadaverrest einer **Waldohreule** (*Asio otus*) gefunden. Der Kadaver ist als Beleg dafür zu werten, dass Waldohreulen die Planfläche gelegentlich zur nächtlichen Nahrungsaufnahme oder auf der Suche nach einem Tagesruheplatz vor der Baufelddräumung befliegen haben. Der UNB liegen Kenntnisse über Brutplätze im Bereich des Hauptfriedhofs vor. Für die Jagd auf Kleinsäuger ist die Planfläche, wie bereits bei den beiden zuvor genannten Arten, nur eingeschränkt geeignet. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sind durch die geplante Bebauung auszuschließen.

Bei den Nachweisen des **Waldkauz** (*Strix aluco*) aus dem Umfeld des Plangebietes im Rahmen der Untersuchungen zur Baufelddräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei und dem „Bürgeradweg Zeppelinstraße“ handelt es sich nur um Nahrungsgäste. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gab es keine Hinweise auf Vorkommen der Art. Die Planfläche wird als Nahrungshabitat zukünftig nur wenig Bedeutung für den Waldkauz haben, was jedoch nicht essenziell ist.

Als Nahrungshabitat hatte das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei dem **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) an verschiedenen Stellen Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen zu bieten. Weiterhin wurde er in größeren Trupps als Rastvogel und Nahrungsgast im näheren Umfeld nachgewiesen (schriftl. Mitteilung SPECHT, UNB). Allerdings bietet die Planfläche nach der genehmigten Herstellung einer Flüchtlingsunterkunft für die Art nur bedingt geeignete Lebensräume an. Die Art ist zukünftig daher nur als sporadisch auftretender Nahrungsgast zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes angestrebte Umnutzung von Flüchtlingsunterkünften zu einem Wohngebiet sind für die Art auszuschließen.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** (*Serinus serinus*) ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. (s. FIS LANUV). Der Friedhof würde daher geeignete Brutmöglichkeiten für den Gierlitz bieten, im Bereich des Plangebietes ist demhingegen mit keinem Brutvorkommen zu rechnen. Sporadische Besuche im Rahmen der Nahrungssuche sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die Art durch die vorliegenden Planungen nicht gegeben.

Nicht ganz auszuschließen ist, dass **Stare** (*Sturnus vulgaris*) einen Teil ihres vielseitigen Nahrungsspektrums in den Grünanlagen zukünftig noch vorfinden können. Außerdem kommen sie auch als potenzielle Brutvögel in Frage, falls sich an den Gebäuden oder in Bäumen Höhlen, Nischen oder Spalten ergeben. Der Star gilt als sehr anpassungsfähig und ist an die Nähe des Menschen gewöhnt. Vom Star wurden drei Brutpaare im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen (s. I. PÜSCHEL, 2021, S. 24). Generell ist der Star daher als Brutvogel und Nahrungsgast des Plangebietes zu werten. Ein Brutvorkommen weiterer besonders ge-

geschützter Singvogelarten an und in den Gebäuden ist nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Arbeiten an den Gebäuden ist grundsätzlich vorab eine Kontrolle hinsichtlich des Brutvorkommens vom Star und weiterer gebäudebrütender Vogelarten vorzunehmen. Weitere Erläuterungen zu den Maßnahmen sind in Kap. 8.2 aufgeführt.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) können aufgrund der noch landwirtschaftlich geprägten Feldflur östlich des Plangebietes auch über dem Plangebiet im Flug nach Insekten jagen. Bei den Schwalben handelt es sich um Überflieger, die bei der Nahrungssuche nicht direkt auf die Planfläche angewiesen sind. Ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe an den Fassaden der neuen Gebäude wird erfahrungsgemäß eher nicht erfolgen.

Das Vorkommen der typischen Feldvögel sowie der an Wasser gebundenen Vogelarten scheidet vollständig aus. Auch Spechte werden zukünftig keine geeigneten Lebensbedingungen im Plangebiet mangels alten Baumbestandes vorfinden.

Von den häufiger vorkommenden, auch im menschlichen Siedlungsraum anzutreffenden Arten wurden auf der Planfläche bei den Begehungen durch das Büro GOESE 2023 folgende Vogelarten verhört oder/und gesichtet: **Amsel** (*Turdus merula*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*), **Elster** (*Pica pica*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*) und **Singdrossel** (*Turdus philomelos*). Weiterhin wurden im prüfrelevanten Umfeld die folgenden Brutvogelarten nachgewiesen (schriftl. Mitteilung SPECHT, UNB): **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Chloris chloris*), **Haubenmeise** (*Lophophanes cristatus*), **Hausperling** (*Passer domesticus*), **Kernbeißer** (*Coccothraustes coccothraustes*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*).

Einige dieser ubiquitären Arten können im Plangebiet auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft noch geeignete Brutmöglichkeiten finden. Die in § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände gelten bei allen europäisch geschützten Vogelarten, so auch bei den vorgenannten ubiquitären Arten. Bei Eingriffen in den Gehölz- oder Gebäudebestand sind zum Schutz von Brutvögeln die in Kapitel 8.1 und 8.2 aufgeführten Vorgaben zu beachten. Als Nahrungshabitat bietet die Planfläche wenig Möglichkeiten; sie ist für keine Art essenziell. Glasfronten können bei Vögeln zum Tod durch Vogelschlag führen, wenn sie diese nicht wahrnehmen können. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind die in Kap. 8.5 aufgeführten Maßnahmen bei dem Einbau von Glas oder anderer durchsichtiger Materialien zu beachten.

7.3 Amphibien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (Tab. 4.1) weist keine Amphibien auf. Im Eingriffsbereich sind keine für diese Artengruppe geeigneten Gewässer vorhanden. Auch die lt. Nachweis der UNB Mülheim an der Ruhr im Bereich des Friedhofs nachgewiesenen Arten **Bergmolch** (*Ichthyosaura alpestris*), **Teichmolch** (*Lissotriton vulgaris*), **Erdkröte** (*Bufo bufo*) und **Grasfrosch** (*Rana temporaria*) (s. ASF GOESE

FAUNISTIK, 2023) finden im Plangebiet nach der Baufeldräumung keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vor. Auch die Umsetzung der genehmigten baulichen Nutzung (Unterkunft für Geflüchtete) lässt im Plangebiet keinen Lebensraum für Amphibien erwartet. Auch bei den faunistischen Untersuchungen zum „Bürgerradweg Zeppelinstraße“ wurden durch das Büro PÜSCHEL (2021) keine Amphibien nachgewiesen. Daher sind keine relevanten Beeinträchtigungen für Amphibien durch den vorliegenden Bebauungsplan zu erkennen.

7.4 Reptilien

In der Liste der planungsrelevanten Arten (Tab. 4.1) werden keine Reptilienarten aufgeführt. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Baufeldräumung wurde durch das Büro GOESE FAUNISTIK (2024a/b) auf Vorkommen von **Blindschleichen** (*Anguis fragilis*) und **Ringelnattern** (*Natrix natrix*) geachtet. Es wurden keine Reptilien, auch nicht die beiden genannten Arten bei der Baufeldräumung trotz geeigneter Versteckmöglichkeiten vorgefunden. Auch bei den faunistischen Untersuchungen zum „Bürgerradweg Zeppelinstraße“ wurden durch das Büro PÜSCHEL (2021) keine Reptilien nachgewiesen, wobei Schotterflächen im Bereich der ehemalige Straßenbahntrasse 2021, d.h. vor Aufnahme der Bautätigkeit für den Fuß-/ Radweg Potenzial für die Art zu bieten gehabt hätte. Im heutigen Zustand und auch mit Fertigstellung der Flüchtlingsunterkunft werden sich für Reptilien keine geeigneten Habitate auf der Planfläche ergeben. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten, sodass Beeinträchtigungen durch den vorliegenden Bebauungsplan mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

7.5 Insekten

Im Rahmen der Untersuchungen zu dem geplanten Bürgerradweg Zeppelinstraße“ wurden durch das Büro I. PÜSCHEL (2021) als faunistische Nebenbeobachtungen auch verschiedene Insekten aufgeführt. Geschützte Insektenarten wurden in Brombeerbeständen und Staudenfluren auf mageren Standorten (ehemalige Gleisstrasse) festgestellt. Diese Lebensraumstrukturen sind im Bereich der Planfläche nicht vorhanden, sodass mit keinen planungsrelevanten und geschützten Insektenarten zu rechnen ist.

7.6 besonders geschützte Pflanzen

Im Plangebiet kommen nach örtlicher Sichtung keine besonders geschützten Pflanzenarten vor, die gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags zu betrachten wären.

8. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden und dem Gehölzbestand erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen, an Fassade bzw. im Dachbereich saniert bzw. gerodet werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche Maßnahmen erfolgen und ob sie potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betreffen kön-

nen, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Aufnahme von Umbau- und Rodungsmaßnahmen erneut zu prüfen. Hierzu ist die nachfolgende Terminierung von Rodungsarbeiten wie auch eine Vorabkontrolle von Gebäuden und Höhlenbäumen zu berücksichtigen. Darüber hinaus gelten die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.11.2023 (Genehmigungsbescheid zur Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte) hinsichtlich der Vermeidung von Lichtemissionen, der Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit von acht Ersatzquartieren für Fledermäuse weiterhin. Sie sind daher erneut aufgeführt (s. Kap. 8.3 und 8.4).

8.1 Rodungsarbeiten (Terminierung und Vorgehensweise)

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, besonders geschützt) oder Eulenvogel zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig bzw. außerhalb der allgemeinen Schutzzeit nach § 39 BNatSchG brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Sollte außerhalb der genannten Zeit die Durchführung von Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) vorzunehmen.

Zum Schutz von Fledermäusen sind zur Fällung vorgesehene Bäume auf Höhlen zu kontrollieren. Sollten Höhlen festgestellt werden, sind die Bäume unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Bei konkreten Hinweisen auf durch die Baumfällung verlorengelender Fledermausquartiere sind in Abstimmung mit der UNB geeignete Fledermauskästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff unter Berücksichtigung der Vorgaben nach MULNV & FÖA (2021) auszugleichen. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

8.2 Vorabkontrolle der Gebäude vor der Aufnahme von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an den Fassaden und im Dachbereich im Rahmen einer ÖBB

Vor Aufnahme von Arbeiten an den Fassaden und im Dachbereich ist eine Kontrolle im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Hinblick auf Nachweise von Vögeln und Fledermäusen vorzunehmen. Die Vorabkontrolle muss die manuelle Öffnung von Gebäudestrukturen mit geeignetem Quartierspotenzial beinhalten und ist durch faunistisch ausgebildetes Fachpersonal durchzuführen. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB umgehend mitzuteilen. Falls Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von Vogelarten festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die weitere Vorgehensweise ist mit der UNB abzustimmen.

Brutvögel:

- Bei dem Nachweis von Brutvögeln dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen fortgeführt werden. Bei dem Nachweis besonders oder streng geschützter Brutvogelarten ist darüber hinaus artspezifischer Ersatz in Anlehnung an MULNV &

FÖA (2021) in Abstimmung mit der UNB im räumlichen Zusammenhang zu leisten. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend durch mindestens einmal jährliche Pflege gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

Fledermäuse:

- Da ein Besatz durch Fledermäuse nicht komplett ausgeschlossen werden kann, sind insbesondere Spalten und Zwischenräume sowie sonstige potenzielle Quartiersstrukturen möglichst unmittelbar vor der Aufnahme der Arbeiten durch faunistisch ausgebildetes Fachpersonal auf einen möglichen Besatz hin zu kontrollieren. Sollten Fledermausquartiere im Rahmen der ÖBB festgestellt werden, so sind die Arbeiten zu unterbrechen und die UNB sofort darüber in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Sollten konkrete Hinweise auf durch die Bauarbeiten verlorengelungene Fledermausquartiere festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der UNB geeignete Fledermauskästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff unter Berücksichtigung der Vorgaben nach MULNV & FÖA (2021) auszugleichen. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend durch eine Pflege im Turnus von drei bis maximal fünf Jahre gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

8.3 Herstellung einer fledermaus- und insektenfreundlichen Außenbeleuchtung

Um aus den Nahrungshabitaten und möglichen Quartierbereichen der Fledermäuse im weiteren Umfeld keine Insekten anzulocken und dadurch diese Habitate zu entwerten (LA-COEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013), ist die Außenbeleuchtung des neuen Wohnquartiers grundsätzlich fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Dazu sind LED-Leuchten bis zu maximal 3000 Kelvin (warm-weiß) zu verwenden. Prinzipiell sind die Vermeidung von Streulicht und die Beschattung fledermausrelevanter Bereiche vor allem im Bereich von Flugstraßen (z.B. entlang linearer Gehölzstrukturen) und Quartieren (z.B. Fledermauskästen) zu beachten. Die Lichtquellen sind abzuschirmen und möglichst niedrig anzubringen. Aussparungen oder Dimmung sind ebenfalls geeignet, Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ein entsprechendes Beleuchtungskonzept ist zu erstellen und mit der UNB abzustimmen.

8.4 Erhalt der Ersatzquartiere für Fledermäuse Zeppelinstraße 136

Aufgrund des Potenzials wurden vor der Baufeldräumung an zwei naheliegenden Gebäuden (Zeppelinstraße 136) acht Ersatzquartiere für Fledermäuse als Zwischenquartiere angebracht. Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen mindestens alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

8.5 Vermeidung von Vogelschlag an Glaselementen

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glaswände, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung ab-

zustimmen. Zusätzlich sollte der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können. (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf)

8.6 Erhalt der Jagd- und Transferoute für Fledermäuse im Straßenbegleitgrün der Zeppelinstraße

Die nachgewiesene Jagd- und Transferoute für Fledermäuse im Bereich des Straßenbegleitgrüns der Zeppelinstraße ist durch Erhalt von möglichst durchgängigen, linearen Gehölzstrukturen langfristig zu sichern.

9. Zusammenfassung und Fazit

Angesichts der anhaltenden Kriegs- und Krisengeschehnisse besteht weiterhin großer Bedarf, Geflüchtete aufzunehmen. Da die vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten weitgehend ausgeschöpft sind, werden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten, mittel- bis langfristig aber auch mehr Wohnraum benötigt. Das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei am Hauptfriedhof der Stadt Mülheim an der Ruhr im Ortsteil Holthausen bietet hierfür geeignete Möglichkeiten. Eine Entwicklung erfolgt durch die Mülheimer Wohnungsbau eG (MWB). Beabsichtigt ist, in einem ersten Schritt durch die MWB auf dem Grundstück Gebäude und Infrastruktureinrichtungen zur Unterbringung von ca. 500 – 700 Flüchtlingen herzustellen. Für dieses Vorhaben wurde auf Grundlage einer Baugenehmigung mit Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Erweiterung Hauptfriedhof – H 2“ gemäß § 246 Abs. 12 BauGB eine Genehmigung von der Stadt Mülheim erteilt. Gegenstand der Genehmigung ist auch der Genehmigungsbescheid der Stabstelle Umweltplanung und Untere Naturschutzbehörde, deren Nebenbestimmungen auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Das Baufeld wurde vollständig von Gebäuden und – bis auf einige wenige Bäume im Randbereich – auch von der Vegetation im Winter 2023/2024 geräumt. Die Flüchtlingsunterbringung befindet sich bereits im Bau. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden für den Genehmigungsantrag und die Baufeldräumung vom Büro GOESE FAUNISTIK (2023) bewertet.

Als langfristige und wirtschaftliche Perspektive der Fläche wird als Nachfolgenutzung der Flüchtlingsunterbringung ein Wohngebiet angestrebt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen, bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Dies erfolgt im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens mit der Bezeichnung „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21“ der Stadt Mülheim an der Ruhr. In den Bebauungsplan wird auch der an das Plangebiet angrenzende Abschnitt der Straßenparzelle der Zeppelinstraße mit genehmigtem Fuß-/ Radweg („Bürgerradweg Zeppelinstraße“), mit geplanten Abbiegespuren und dem vorhandenen Straßenbegleitgrün zwischen Straßenflächen und Wohngebiet einbezogen. Für den Fuß-/ Radweg im Bereich der ehemaligen Straßenbahntrasse gibt es einen gesonderten Artenschutzfachbeitrag (I. PÜSCHEL 2021).

Zur Klärung der Frage, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei – H 21“ der Stadt Mülheim an der Ruhr Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Der in diesem Artenschutzfachbeitrag zugrunde zu legende Bestand beinhaltet die fertig errichtete und in Betrieb genommene Flüchtlingsunterkunft mit insgesamt 11 Wohngebäuden, Nebengebäuden, Erschließungs- sowie Außenanlagen zu Spiel- und Sportzwecken. Diese Einrichtungen sollen auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes mittel- bis langfristig als allgemeines Wohngebiet (WA) umgenutzt werden. Anlagebedingt ergeben sich in der mit einer Flüchtlingsunterkunft bebauten Fläche keine erkennbaren Veränderungen. Baubedingte Auswirkungen sind nach derzeitiger Kenntnis bei Umnutzung der Einrichtungen nur in notwendigen Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten am Gebäudebestand zu sehen. Auch kann es in geringem Maße zu Gehölzrodungen kommen. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungen), die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen. Die betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Wohngebietes sind voraussichtlich mit den Störeffekten der Unterbringung für Geflüchtete vergleichbar.

Die Überprüfung der Artenschutzbelange zum Bebauungsplan "Zeppelinstraße/ ehemalige Stadtgärtnerei - H 21" der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgt im Artenschutzfachbeitrag als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung am 27.09.2024 zur Feststellung des aktuellen Habitatpotenzials. Darüber hinaus werden faunistische Daten zum Artenspektrum aus den beiden Artenschutzfachbeiträgen GOESE FAUNISTIK (2023) und PÜSCHEL (2021) sowie Hinweise der UNB der Stadt Mülheim an der Ruhr in die Bewertung mit einbezogen und Daten beim LANUV abgefragt. Das Untersuchungsgebiet ist im 4. Quadranten auf dem Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr abgebildet. Für dieses Messtischblatt sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW insgesamt 37 sogenannte planungsrelevante Arten gelistet, wobei es sich um 9 Fledermaus- und 28 Vogelarten handelt.

Säugetiere

Säugetierarten betreffen im vorliegenden Plangebiet mit der Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft nur die Fledermausarten. Bei den Untersuchungen zur Baufeldräumung der Stadtgärtnerei (GOESE FAUNISTIK, 2023) und zum Bau des „Bürgeradwegs Zeppelinstraße“ (I. PÜSCHEL, 2021) wurden im Wesentlichen **Zwergfledermäuse** jagend im Bereich der Zeppelinstraße sowie **Zwergfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Rauhautfledermaus** jagend im Bereich des Geländes der ehemaligen Stadtgärtnerei festgestellt. Darüber hinaus gab es vereinzelt auch Nachweise des **Großen Abendseglers**. Alle Fledermäuse wurden bei der Nahrungssuche erfasst. Als Nahrungshabitat ist das inzwischen im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei geräumte Plangebiet nicht essenziell. Im Bereich der Zeppelinstraße jagen die Fledermäuse an Straßenlaternen sowie randlich an bzw. über dem Gehölzbestand, so dass es sich beim Straßenbegleitgrün nachweislich um eine Jagd- und Transferoute handelt. Entlang der Gehölze des Hauptfriedhofs am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes ist ebenfalls mit jagenden Fledermäusen zu rechnen. Aufgrund der Artkenntnisse und des Quartierspotenzials an Bestandsgebäuden waren lt. Genehmigungsbescheid vom 09.11.2023 an Gebäuden im direkten Umfeld insgesamt acht Fledermauskästen vorgegebener Qualität vor der Baufeldräumung anzubringen. Diese wurden an zwei naheliegenden Gebäuden (Zeppelinstraße 136) aufgehängt. Diese sind auch weiterhin funktionsfähig zu erhalten (s. Kap. 8.4).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen oder an Fassade bzw. im Dachbereich saniert werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Dies gilt auch für Eingriffe in den Gehölzbestand, wenn Bäume mit Quartierspotenzial entfernt werden. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche Maßnahmen erfolgen und ob sie potenzielle Quartiere betreffen können, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Aufnahme an Umbaumaßnahmen oder Rodungsarbeiten erneut zu prüfen.

Zur Vermeidung der Entwertung von Nahrungshabitaten durch Lichtemissionen ist neu geschaffene Außenbeleuchtung mit fledermaus- und insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten. Ein Ausleuchten randlicher Gehölzstrukturen ist unbedingt zu vermeiden (s. Kap. 8.3). Der Gehölzbestand an der Zeppelinstraße ist möglichst durchgängig als Jagd- und Transferroute zu erhalten (s. Kap. 8.6).

Vögel

Für den 4. Quadranten auf dem Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr werden 28 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (Tab. 4.1, LANUV 2024). Für fast alle dieser Arten hat die Planfläche nach der Umsetzung der Flüchtlingsunterkunft keine oder nur bedingt geeigneten Lebensraumbedingungen zu bieten. Störeinträge durch die angrenzende Zeppelinstraße (L442) mit hohem Verkehrsaufkommen wie auch Störeffekte durch die Bewohner schränken die Nutzung der Vorhabenfläche für störempfindliche Arten zudem ein. Für Greifvögel und Eulen bietet das Plangebiet zukünftig nur noch wenig geeigneten Lebensraum. Im Bereich des Hauptfriedhofs gibt es Nachweise eines Waldohreulen-Brutreviers. Im näheren Umfeld treten Steinkauz, Waldkauz, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste auf. Der Bluthänfling ist im Umfeld als Nahrungsgast und Rastvogel bekannt. Für die genannten Arten wird das Plangebiet voraussichtlich keine oder nur bedingt geeignete Habitatstrukturen bieten.

Nicht ganz auszuschließen ist, dass **Stare** (*Sturnus vulgaris*) einen Teil ihres vielseitigen Nahrungsspektrums in den Grünanlagen zukünftig noch vorfinden können. Außerdem kommen sie auch als potenzielle Brutvögel in Frage, falls sich an den Gebäuden oder in Bäumen Höhlen, Nischen oder Spalten ergeben. Der Star gilt als sehr anpassungsfähig und ist an die Nähe des Menschen gewöhnt. Vom Star wurden drei Brutpaare im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen (s. I. PÜSCHEL, 2021, S. 24). Generell ist der Star daher als Brutvogel und Nahrungsgast des Plangebietes zu werten. Ein Brutvorkommen weiterer besonders geschützter Singvogelarten an und in den Gebäuden ist nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erwarten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Weiterhin können auch in Gehölzen brütende Vogelarten in geringem Umfang geeignete Brutmöglichkeiten im Plangebiet finden, wobei es sich vermutlich um die häufig im menschlichen Siedlungsbereich anzutreffenden Arten handeln wird. Die in § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände gelten bei allen europäisch geschützten Vogelarten, so auch bei den häufig anzutreffenden Arten mit gutem Erhaltungszustand. Bei Eingriffen in den Gehölz- oder Gebäudebestand sind zum Schutz von Brutvögeln die in Kapitel 8.1 und 8.2 aufgeführten Vorgaben zu beachten. Sollten Nachweise planungsrelevanter Brutvogelarten erbracht werden (z.B. der Star), so ist zudem artspezifischer Ersatz im räumlichen Zusammenhang zu leisten. Als Nahrungshabitat bietet die Planfläche wenig Möglichkeiten; sie ist für keine Art essenziell. Glasfronten können bei Vögeln zum Tod durch Vogelschlag führen, wenn sie diese nicht wahrnehmen können. Zur Vermeidung von Vogelschlag

sind die in Kap. 8.5 aufgeführten Maßnahmen bei dem Einbau von Glas oder anderer durchsichtiger Materialien zu beachten.

Amphibien, Reptilien, Insekten

Amphibien und Reptilien wurden vor der Baufelddräumung der ehemaligen Stadtgärtnerei und der ehemaligen Gleistrasse nicht festgestellt. Mangels geeigneter Lebensraumstrukturen ist auch zukünftig nicht mit einem Vorkommen zu rechnen. Auch für ein zukünftiges Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Insektenarten gibt es keine Hinweise für das vorliegende Plangebiet. Beeinträchtigungen durch den vorliegenden Bebauungsplan sind nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzen wurden im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat bei den bestehenden Gebäuden und dem Gehölzbestand erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen, an Fassade bzw. im Dachbereich saniert bzw. gerodet werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche Maßnahmen erfolgen und ob sie potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betreffen können, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor der Aufnahme von Umbau- und Rodungsmaßnahmen erneut zu prüfen. Hierzu ist eine Terminierung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutvogelzeit wie auch eine Vorabkontrolle von Gebäuden und Höhlenbäumen durch faunistisch ausgebildetes Fachpersonal zu berücksichtigen. Die nachgewiesene Jagd- und Transferoute von Fledermäusen im Bereich des Straßenbegleitgrüns der Zeppelinstraße ist zu erhalten. Darüber hinaus gelten die Vermeidungsmaßnahmen aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.22.2023 hinsichtlich der Außenbeleuchtung, der Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten wie auch der Erhaltung der Funktionsfähigkeit von acht Ersatzquartieren für Fledermäuse, die bereits aufgehängt wurden, weiterhin.

Fazit:

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG der besonders geschützten und bestimmten Tierarten (Tötung von Individuen, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-, Rast- oder Ruhestätten) werden unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt. Besonders geschützte Pflanzenarten i.S. des § 44 Abs. Nr. 5 sind im Plangebiet nicht vorhanden. Verbote gem. § 39 BNatSchG für den allgemeinen Artenschutz sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu bewerten.

Weeze, den 17.10.2024



Sabine Seeling-Kappert

10. Quellenverzeichnis

- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.*, 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg
- GOESE FAUNISTIK (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Goch Nr. 81 „PV-Anlage/ Marienwasserstraße“ und zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch, Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2023
- GOESE FAUNISTIK (2024a): Dokumentation zur ökologischen Baubegleitung zum Bauvorhaben „Zeppelinstraße 150 – Haus 1-12, Neuerrichtung von Gebäuden als mobile Unterkunft für Flüchtlinge“ in 45470 Mülheim an der Ruhr – bis zum Jahresende 2023, Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2024
- GOESE FAUNISTIK (2024b): Dokumentation zur ökologischen Baubegleitung zum Bauvorhaben „Zeppelinstraße 150 – Haus 1-12, Neuerrichtung von Gebäuden als mobile Unterkunft für Flüchtlinge“ in 45470 Mülheim an der Ruhr – 2. Teil bis April 2024, Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2024
- INGE PÜSCHEL (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe II zum Bürgerradweg Zeppelinstraße in Mülheim an der Ruhr, Mülheim, Januar 2021.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J.-F., LE BOCQ, A. & KERBIRIOU, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. *PLoS One* 9(10). e103042.
- LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36.
- LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage 10/2024
- LANUV NRW (2024b): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45074> vom 10.07.2024.
- LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 07.10.2024)
- MEINIG, H; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV

(Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 48-78.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd. Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021a): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

MULNV & FÖA (2021b): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020 - Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen).

SCHLÜPMANN, M.; T. MUTZ; A. KRONSHAGE; A. GEIGER; M. HACHTEL & ARBEITSKREIS AMPHIBIEN U. REPTILIEN NRW (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S.159-222.

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR, AMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg., 2005): Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr, in der Fassung der 3. Änderung 02.02.2016

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR, STABSTELLE UMWELTPLANUNG UND UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2023): Genehmigungsbescheid, Änderung des Genehmigungsbescheids vom 20.10.2023 zum BV: Neubau von 11 mobilen Flüchtlingsunterkünften, einem Quartierpavillon, einer Heizzentrale sowie einer Planstraße, Zeppelinstr. 150 in Mülheim an der Ruhr (ehem. Stadtgärtnerei), 09.11.2023

SUDMANN, S. R.; C. GRÜNEBERG; A. HEGEMANN; F. HERHAUS; J. MÖLLE; K. NOTTMEYER-LINDEN; W. SCHUBERT; W. VON DEWITZ; M. JÖBGES; J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves – in Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.

SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130.Hrsg.: NWO und LANUV.